

1971	Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1971	Nr. 44
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 71	Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) ..... 9511-1, 9511-16, 9515-2, 9510-1-1, 9511-12, 9512-5	641
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	661

### Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)

Vom 3. Mai 1971

#### Inhaltsübersicht

<b>Erster Abschnitt</b>			
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
Geltungsbereich	§ 1	Rechtsfahrgebot, Ausnahmen	§ 26
Begriffsbestimmungen	§ 2	Überholen	§ 27
Grundregeln für das Verhalten im Verkehr	§ 3	Begegnen	§ 28
Verantwortlichkeit	§ 4	Vorfahrt	§ 29
Schiffahrtszeichen	§ 5	Fahrgeschwindigkeit	§ 30
Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge	§ 6	Schleppen und Schieben	§ 31
Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes	§ 7	Durchfahren von Brücken und Sperrwerken	§ 32
		Einlaufen in Schleusen und Auslaufen	§ 33
		Verkehrstrennungsgebiete	§ 34
		Fahrverbot	§ 35
		Wasserski	§ 36
<b>Zweiter Abschnitt</b>			
<b>Sichtzeichen der Fahrzeuge</b>			
Allgemeines	§ 8		
Kleine Fahrzeuge	§ 9		
Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe	§ 10		
Schubverbände in Fahrt	§ 11	Ankern	§ 37
Abschleppen festgekommener Fahrzeuge	§ 12	Anlegen und Festmachen	§ 38
Schleppen von Schießscheiben	§ 13	Umschlag	§ 39
Wegerechtschiffe	§ 14	Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren	
Fähren	§ 15	von und an Fahrzeugen, die besonders gefähr-	
Luftkissenfahrzeuge	§ 16	dende Güter befördern	§ 40
Fahrzeuge,		Umschlag besonders gefährdender Güter	§ 41
die besonders gefährdende Güter befördern	§ 17		
Schräg oder quer im Fahrwasser liegende Fahr-			
zeuge und Fahrzeuge, die zur Regulierung nau-	§ 18	Verhalten bei Schiffsunfällen	
tischer Instrumente drehen		und bei Verlust von Gegenständen	§ 42
Schwimmende Geräte beim Einsatz	§ 19	Ausübung der Fischerei und der Jagd	§ 43
Außergewöhnliche Schwimmkörper	§ 20	Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren	§ 44
Bestimmte Fahrzeuge auf der Weser und Hunte	§ 21	Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren	§ 45
Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen			
und außergewöhnliche Schwimmkörper	§ 22		
<b>Dritter Abschnitt</b>			
<b>Schallsignale der Fahrzeuge</b>			
Achtungssignal	§ 23	Geltungsbereich	§ 46
Gefahr- und Warnsignale	§ 24	Zulassung	§ 47
Nebelsignale	§ 25	An- und Abmeldung	§ 48
<b>Vierter Abschnitt</b>			
<b>Fahrregeln</b>			
<b>Fünfter Abschnitt</b>			
<b>Ruhender Verkehr</b>			
<b>Sechster Abschnitt</b>			
<b>Sonstige Vorschriften</b>			
<b>Siebenter Abschnitt</b>			
<b>Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal</b>			

Zusätzliche Sichtzeichen	§ 49		Nr.
Verkehr in den Zufahrten	§ 50	Durchfahren beweglicher Brücken und Sperrwerke sowie Einfahren in Schleusen und Ausfahren	1.21
Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen	§ 51	Einfahren in die Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal	1.22
Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens	§ 52	Einfahren in die Schleusenvorhäfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	1.23
Fahrabstand	§ 53	Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals	1.24
Verhalten vor und in den Weichengebieten	§ 54	Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel	1.25
Fahrregeln für Freifahrer und Schleppverbände	§ 55	Einlaufen in den Gieselaukanal und Auslaufen	1.26
Fahrregeln für Sportfahrzeuge	§ 56	Warn- und Hinweiszeichen	2
Fahrregeln auf dem Achterwehler Schiffahrtskanal	§ 57	Fährstelle	2.1
Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal	§ 58	Durchfahren von festen Brücken	2.2
Liegeverbot	§ 59	Fernsprechstelle	2.3
<b>Achter Abschnitt</b>			
<b>Strom- und Schifffahrtpolizei</b>			
Zuständigkeiten	§ 60	Grenzen eines Weichengebietes im Nord-Ostsee-Kanal	2.4
Schifffahrtpolizeiliche Verfügungen	§ 61	Schwimmende Geräte beim Einsatz	2.5
Schifffahrtpolizeiliche Genehmigungen	§ 62	Außergewöhnliche Schifffahrtbehinderung	2.6
Befreiung	§ 63	Warngebiet für militärische Zwecke	2.7
Ermächtigung zum Erlaß von strom- und schifffahrtpolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen	§ 64	Stelle für militärische Zwecke	2.8
		Stelle für zivile Zwecke	2.9
		Querströmungen durch Entwässerung	2.10
		Ansteuerung eines Fahrwassers	2.11
		Bezeichnung der Fahrwasserseiten	2.12
		Bezeichnung der Fahrwassermitte	2.13
		Bezeichnung der Fahrwasserseiten an Einmündungen und Abzweigungen	2.14
		Bezeichnung der Fahrwasserseiten an Mittelgründen	2.15
		Reeden	2.16
		Untiefen	2.17
		Wracks oder andere Schifffahrtshindernisse	2.18
		Festmachetonne	2.19
		Wendemarke und Zielbezeichnung für Wettfahrten	2.20
		Deviationstonne	2.21
		Gemessene Meile	2.22
		Fischereigründe	2.23
		Baggerschüttstelle	2.24
		Wasserski	2.25
		1.2 Schallsignale	
			Nr.
		Anhalten	1
		Durchfahren/Einfahren	2
		Durchfahren/Einfahren verboten	3
		Sperrung der Seeschiffahrtstraße	4
		Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals für Fahrzeuge mit Seelotsen	5
		Einfahren in die Schleusen vom Nord-Ostsee-Kanal aus für Fahrzeuge mit Seelotsen	6
		<b>Anlage II *)</b>	
		<b>Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge</b>	
		Erläuterung zur Anlage II	
		II.1 Sichtzeichen der Fahrzeuge	
			Nr.
		Polizeifahrzeuge	1
		Zollfahrzeuge	2
		Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes	3

\*) Die Anlagen I und II werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

	Nr.		Nr.
Kleine Fahrzeuge	4	Fahrzeuge der Verkehrsgruppen	
Schubverbände in Fahrt	5	auf dem Nord-Ostsee-Kanal	17
Schleppen von Schießscheiben	6	Fahrzeuge ohne Seelotsen	
Wegerechtschiffe	7	auf dem Nord-Ostsee-Kanal	18
Fähren	8	Festgekommene Fahrzeuge	
Luftkissenfahrzeuge	9	auf dem Nord-Ostsee-Kanal	19
Fahrzeuge,		Fahrzeuge, die einen Seelotsen anfordern	20
die besonders gefährdende Güter befördern	10	Fahrzeuge, die einen Seelotsen absetzen wollen	21
Schräg oder quer im Fahrwasser			
liegende Fahrzeuge	11	II.2 Schallsignale der Fahrzeuge	
Fahrzeuge, die zur Regulierung			Nr.
nautischer Instrumente drehen	12	Achtungssignal	1
Außergewöhnliche Schwimmkörper		Gefahr- und Warnsignale	2
und die sie schleppenden Fahrzeuge	13	Nebelsignale	3
Bestimmte Fahrzeuge auf der Weser	14	Überhol- und Ausweichsignale	4
Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen		Anforderungssignal	
und außergewöhnliche Schwimmkörper	15	„Brücke/Sperrtor/Schleuse öffnen“	5
Vorfahrtbeanspruchende Wegerechtschiffe		Schleppersignale	6
auf der Weser	16	Seelotensignale	7

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), des § 27 Abs. 1 und 2 und des § 46 Nr. 3 und 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), geändert durch Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), des § 58 Nr. 4 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes, und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt auf den Seeschiffahrtsstraßen. Seeschiffahrtsstraßen sind die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sowie zwischen den Ufern der nachstehend bezeichneten Teile der angrenzenden Binnenwasserstraßen:

1. Ems bis zu der bei der Hafeneinfahrt nach Papenburg über die Ems gehenden Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß bei Halte;
2. Leda bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer;
3. Weser  
mit den Nebenarmen Schweiburg, Rechter Nebenarm, Westergate, Rekumer Loch und Kleine Weser bis zu der Eisenbahnbrücke in Bremen;
4. Lesum bis zum Lesum-Sperrwerk;
5. Hunte bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 200 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits;
6. Elbe bis zu der bei Tinsdal über die Wasserstraße verlaufenden hamburgischen Hafengrenze  
mit den Nebenelben bei Wischhafen, Assel und Bützfleth (Wischhafener Süderelbe, Gauensieker Süderelbe, Krautsander Binnenelbe, Gauensieker Kanal, Ruthenstrom, Barnkruger Süderelbe, Bützflether Süderelbe) bis zu den Abzweigungen der Hafeneinfahrten;
7. Oste bis zum Mühlenwehr Bremervörde;
8. Freiburger Hafenpriel bis zu den Schleusen bei Freiburg;
9. Schwinge bis zu der Fußgängerbrücke unterhalb der Gildensternbastion in Stade;
10. Lühe bis zu der Mühle 250 m oberhalb der Straßenbrücke am Marschdamm in Horneburg;
11. Este bis zum Sperrtor bei Buxtehude;
12. Stör bis zum Pegel Rensing;
13. Krückau bis zur Wassermühle in Elmshorn;
14. Pinnau bis zur Eisenbahnbrücke in Pinneberg;
15. Eider bis zu der Einfahrt in den Gieselaukanal bei km 23;

16. Nord-Ostsee-Kanal von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau  
mit Gieselaukanal, Schirnauer See, Borgstedter See, Audorfer See, Obereidersee mit Enge, Achterwehler Schifffahrtskanal und Flemhuder See;
17. Trave mit Pötenitzer Wiek, Dassower See, Altarmen an der Teerhofinsel und Stadttrave bis zur Holstenbrücke.

(2) Die Verordnung gilt im Bereich der Seeschiffahrtstraßen ferner auf den bundeseigenen Schifffahrtanlagen, den dem Verkehr auf den Bundeswasserstraßen dienenden Grundstücken und in den öffentlichen bundeseigenen Häfen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Fahrwasser  
die Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen nach den Nummern 2.12, 2.14 und 2.15 der Anlage I.1 begrenzt oder gekennzeichnet sind oder die, soweit dies nicht der Fall ist, für die durchgehende Schifffahrt bestimmt sind; die Fahrwasser gelten als enge Fahrwasser im Sinne der Seestraßenordnung;
2. Steuerbordseiten der Fahrwasser  
die Seiten, die bei den von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord liegen. Verbindet ein Fahrwasser zwei Meeresteile oder zwei durch Gründe voneinander getrennte Wasserflächen, so gilt als Steuerbordseite eines Fahrwassers die Seite, die von den Fahrzeugen an Steuerbord gelassen wird, wenn sie aus westlicher Richtung kommen, d. h. von Nord (einschließlich) über West bis Süd (ausschließlich). Ist ein solches Fahrwasser stark gekrümmt, so ist die am weitesten nördlich liegende Einfahrt für das gesamte zusammenhängende Fahrwasser maßgebend;
3. Verkehrstrennungsgebiete  
Fahrwasser, die durch Trennlinien oder Trennzonen in zwei Teile geteilt sind, auf denen jeweils nur in Fahrtrichtung rechts der Trennlinie oder Trennzone gefahren werden darf und die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als Verkehrstrennungsgebiete bekanntgemacht sind;
4. Reeden  
die zum Ankern bestimmten Teile der Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen nach Nummer 2.16 der Anlage I.1 begrenzt oder die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind;
5. schwimmende Geräte  
Schwimmkörper, die mechanische Einrichtungen tragen und dazu bestimmt sind, zur Arbeit eingesetzt zu werden, einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs, insbesondere Bagger, Hebefahrzeuge, Kräne, Rammen, Taucherfahrzeuge; sie gelten als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung und der Seestraßenordnung;
6. schwimmende Anlagen  
schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks und Anlegebrücken; sie gelten im Falle der Überführung als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung und der Seestraßenordnung;
7. außergewöhnliche Schwimmkörper  
einzelne oder zu mehreren zusammengefaßte Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Senkstücke oder ähnliche Schwimmkörper, die zur Fortbewegung bestimmt sind und nur wenig über die Wasseroberfläche hinausragen;
8. Schleppverbände  
die Zusammenstellung von einem oder mehreren schleppenden Maschinenfahrzeugen (Schlepper) und einem oder mehreren dahinter oder daneben geschleppten Anhängen, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen oder in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind; Motorsportfahrzeuge, die andere Sportfahrzeuge schleppen, gelten nicht als schleppende Maschinenfahrzeuge im Sinne der Seestraßenordnung;
9. Schubverbände  
die Zusammenstellung von einem oder mehreren schiebenden Maschinenfahrzeugen (Schubschiff) und einem oder mehreren davor geschobenen Schubleichtern, die keine oder keine betriebsbereite Antriebsanlage besitzen;
10. außergewöhnliche Schub- und Schleppverbände  
Schub- und Schleppverbände, die die Schifffahrt außergewöhnlich behindern können oder besonderer Rücksicht durch die Schifffahrt bedürfen; die Schubleichter und Anhänge dieser Schub- und Schleppverbände gelten als manövrierunfähige Fahrzeuge im Sinne der Seestraßenordnung;
11. Fahrgastschiffe  
Fahrzeuge, die gewerblich mehr als zwölf Personen befördern oder hierfür zugelassen und eingesetzt sind  
a) in der Inlandsfahrt oder  
b) in der Auslandsfahrt und dabei die Grenze der Seefahrt nicht überschreiten;
12. Fähren  
Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen;
13. Wegerechtschiffe  
Fahrzeuge mit Ausnahme auf dem Nord-Ostsee-Kanal, die wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, den tiefsten Teil des Fahrwassers für sich in Anspruch zu nehmen;
14. Binnenschiffe  
Fahrzeuge, die ein Schiffszeugnis nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769) in der jeweils gültigen Fassung besitzen;

15. Freifahrer  
Fahrzeuge, die von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen befreit worden sind;
16. besonders gefährdende Güter  
Ladungsgüter der Klassen Ia und Ib von mehr als 100 kg Gesamtmenge der Anlage I zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 429), und auf Tankfahrzeugen beförderte Ladungsgüter der Klassen Id und III a Nr. 1, 2, 3 und 5 der Anlage I zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter sowie sonstige Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55° C;
17. im Rahmen der Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal
- Verkehrsgruppen  
für die Verkehrslenkung eingeteilte Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden;
  - Sportfahrzeuge  
nicht gewerblich betriebene Fahrzeuge bis 50 BRT und 3,10 m Tiefgang;
  - Weichengebiete  
die Wasserflächen, die durch die Sichtzeichen nach Nummer 2.4 der Anlage I.1 begrenzt sind;
  - Zufahrten  
die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen vor dem Nord-Ostsee-Kanal; sie gelten als Fahrwasser im Sinne dieser Verordnung;
  - Schleusenvorhöfen  
die Wasserflächen zwischen den Verbindungslinien der Außenhäupter der Schleusen und der Einfahrtsteuer in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- am Tage  
die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;
- bei Nacht  
die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
- unsichtiges Wetter  
Nebel, dickes Wetter, Schneefall, heftige Regengüsse oder andere Umstände, die bei Tag oder Nacht die Sicht in ähnlicher Weise beeinträchtigen.

### § 3

#### Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

(2) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung notwendig machen.

(3) Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen.

### § 4

#### Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen befolgt werden.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, daß sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

(3) Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

(4) Steht der Fahrzeugführer nicht fest und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

(5) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

### § 5

#### Schifffahrtszeichen

(1) Schifffahrtszeichen im Sinne dieser Verordnung sind Sichtzeichen und Schallsignale, die Gebote, Verbote, Warnungen oder Hinweise enthalten. Die im Geltungsbereich dieser Verordnung verwendeten Schifffahrtszeichen, die Gebote und Verbote enthalten, sind in der Anlage I\*) zu dieser Verordnung abschließend aufgeführt oder in den nach § 64 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen enthalten.

(2) Die durch Gebots- und Verbotsschilder getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Das Beschädigen oder Beeinträchtigen der Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen ist verboten.

### § 6

#### Sichtzeichen und Schallsignale der Fahrzeuge

(1) Soweit die folgenden Vorschriften nicht etwas Besonderes vorschreiben, haben Fahrzeuge Sichtzeichen und Schallsignale nur nach Maßgabe der

\*) Die Anlagen I und II werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

Anlage II\*) für die dort vorgesehenen Zwecke zu führen, zu zeigen oder zu geben. Die in dem Internationalen Signalbuch enthaltenen Sichtzeichen und Schallsignale dürfen nur für die dort vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Sichtzeichen geführt oder gezeigt sowie Schallsignale gegeben werden, die mit den vorgeschriebenen oder vorgesehenen verwechselt werden können. Die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung bleiben unberührt.

(2) Laternen, Leuchten und Scheinwerfer dürfen nur so gebraucht werden, daß sie nicht blenden und dadurch die Schifffahrt gefährden oder behindern können.

(3) Bei unsichtigem Wetter sind abweichend von Regel 1 Buchstabe b der Seestraßenordnung die Lichter auch am Tage zu führen oder zu zeigen.

### § 7

#### Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Wird bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet, ist das Sichtzeichen Nummer 1 der Anlage II.1 zu zeigen.

(2) Wird bei Manövern und Übungen von Fahrzeugen der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes von den Vorschriften über das Führen der bei Nacht vorgeschriebenen Sichtzeichen abgewichen und wird von diesen Fahrzeugen das Sichtzeichen Nummer 3 der Anlage II.1 gezeigt und zusätzlich das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 gegeben, so haben sich nähernde Fahrzeuge in einem ausreichenden Abstand von dem Fahrzeug der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes zu halten.

## Zweiter Abschnitt

### Sichtzeichen der Fahrzeuge

#### § 8

##### Allgemeines

(1) Sichtzeichen, die von Fahrzeugen geführt werden müssen, sind ständig mitzuführen und fest anzubringen. Es dürfen nur solche Sichtzeichen verwendet werden, die über den ganzen Horizont sichtbar sind; sie sind dort zu führen, wo sie am besten gesehen werden können. Satz 2 gilt nur, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes vorschreibt.

(2) Die Tragweite aller in dieser Verordnung für Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter muß zwei Seemeilen bei einem Sichtwert von 0,74 betragen. Soweit Petroleumlaternen verwendet werden dürfen, kann der Sichtwert 0,9 zugrunde gelegt werden.

\*) Die Anlagen I und II werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

(3) Der Durchmesser der Bälle, Doppelkegel und Zylinder sowie der Durchmesser der Grundfläche und die Höhe der Kegel müssen mindestens 0,61 m, die Höhe der Zylinder mindestens 1 m betragen. Bei Fahrzeugen von weniger als 19,80 m Länge dürfen die Abmessungen dieser Körperzeichen bis zur Hälfte kleiner sein. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Körperzeichen dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die in allen Richtungen aus der Entfernung das gleiche Aussehen wie das vorgeschriebene Körperzeichen haben.

(4) Soweit in dieser Verordnung vorgeschriebene Sichtzeichen von Fahrzeugen übereinander zu führen sind, müssen sie in senkrechter Anordnung und in einem lichten Abstand von mindestens 1,50 m gesetzt werden. Bei Fahrzeugen von weniger als 45,75 m Länge brauchen die in dieser Verordnung und in Regel 4 Buchstabe c der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen nur in einem lichten Abstand von mindestens 0,61 m gesetzt zu werden.

(5) Abweichend von Regel 2 Buchstabe a Ziffer iii Satz 3 der Seestraßenordnung braucht das weiße Licht auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6,10 m geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter als 6,10 m ist.

(6) Die von den Fahrzeugen nach dieser Verordnung zu führenden Flaggen und Tafeln müssen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, rechteckig und mindestens 1 m hoch und 1 m breit sein. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein. An Stelle der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen auch Tafeln gleicher Größe, Form und Farbe geführt werden. Bei Fahrzeugen von weniger als 19,80 m Länge dürfen die Abmessungen dieser Flaggen und Tafeln bis zur Hälfte kleiner sein.

(7) Abweichend von Regel 2 Buchstabe a Ziffer ii der Seestraßenordnung brauchen Binnenschiffe von mehr als 45,75 m Länge innerhalb der Fahrtstrecken zwischen der binnenwärtigen Grenze im Sinne des § 1 Abs. 1 der

1. Ems und dem Hafen Emden,
  2. Weser und dem Industriehafen Bremen,
  3. Trave und der Hafengrenze an der Teerhofinsel
- kein zweites weißes Licht zu führen. Auf den übrigen Fahrtstrecken zwischen der binnenwärtigen Grenze im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Grenze der Seefahrt im Sinne des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 155) braucht abweichend von Regel 2 Buchstabe a Ziffer iii der Seestraßenordnung das vordere Licht nur mindestens 5 m über dem Schiffskörper und das hintere Licht nur mindestens 3 m über dem vorderen Licht gesetzt zu werden.

#### § 9

##### Kleine Fahrzeuge

(1) Abweichend von Regel 7 Buchstabe a Ziffer ii der Seestraßenordnung müssen die für Maschinenfahrzeuge von weniger als 19,80 m Länge vorgeschriebenen Lichter eine Tragweite von 2 Seemeilen bei einem Sichtwert von 0,74 besitzen.

(2) Abweichend von Regel 7 Buchstabe g der Seestraßenordnung haben auch Maschinenfahrzeuge von weniger als 19,80 m, aber mindestens 12,20 m Länge, die in den Regeln 4 Buchstabe a und 11 Buchstabe e vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen.

(3) Abweichend von Regel 2 Buchstabe a Ziffern iv, v und vi der Seestraßenordnung dürfen Segelfahrzeuge von weniger als 19,80 m Länge eine doppel-farbige Laterne oder grüne und rote Seitenlichter führen, die entsprechend Regel 2 Buchstabe a Ziffern iv und v beschaffen und angebracht sind.

(4) Fahrzeuge in Fahrt, die nach der Seestraßenordnung keine Lichter zu führen brauchen, haben das Sichtzeichen Nummer 4 der Anlage II.1 zu führen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 12,20 m Länge, die auf Grund ihrer Bauart die Lichter nicht fest angebracht führen können. Diese Fahrzeuge dürfen in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren, es sei denn, daß ein Notstand vorliegt. Für diesen Fall ist eine elektrische Leuchte mit einem weißen Licht mitzuführen; diese ist bei einem Notstand gebrauchsfertig zur Hand zu halten und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(6) Fahrzeuge von weniger als 12,20 m Länge brauchen, wenn keine Personen an Bord sind, auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als Anker- und Liegestellen bekanntgemachten Wasserflächen nicht die in Regel 11 Buchstaben a und c der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen.

(7) Offene Fischerboote brauchen abweichend von Regel 9 Buchstaben d und e der Seestraßenordnung nur das Sichtzeichen Nummer 4 der Anlage II.1 zu führen.

#### § 10

##### Maschinenfahrzeuge mit Schlepperhilfe

(1) Ein manövrierfähiges Maschinenfahrzeug mit betriebsklarer Maschine in Fahrt, das sich eines oder mehrerer Schlepper zur Unterstützung bedient (Bugsieren), hat die nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen eines allein fahrenden Maschinenfahrzeugs zu führen.

(2) Die Schlepper haben, solange die Schleppverbindung besteht, die Lichter nach Regel 3 der Seestraßenordnung mit Ausnahme des im Buchstaben a Satz 1 zweiter Halbsatz genannten dritten weißen Lichtes zu führen.

#### § 11

##### Schubverbände in Fahrt

(1) Schubschiffe und Schubleichter, die in einem Schubverband fahren, dessen Gesamtlänge 110 m nicht überschreitet und bei dem alle Fahrzeuge hintereinander fahren, haben die nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter zu führen. Dies gilt auch für Schubverbände mit nur einem Schubleichter, wenn die Gesamtlänge 110 m überschreitet.

(2) Schubschiffe und Schubleichter, die in Schubverbänden anderer Länge oder Zusammensetzung fahren, haben abweichend von Absatz 1 die Sichtzeichen nach Nummer 5 der Anlage II.1 zu führen.

#### § 12

##### Abschleppen festgekommener Fahrzeuge

Ein Maschinenfahrzeug, das ein festgekommenes Fahrzeug abzuschleppen versucht, hat während der Zeit, in der die Schleppverbindung besteht und das abzuschleppende Fahrzeug noch nicht in Fahrt ist, zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die Lichter nach Regel 4 Buchstabe a der Seestraßenordnung zu führen.

#### § 13

##### Schleppen von Schießscheiben

Ein Maschinenfahrzeug, das Schießscheiben schleppt, hat zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die Sichtzeichen nach Nummer 6 der Anlage II.1 zu führen. Falls sich dem Schleppverband bei Nacht ein Fahrzeug in gefahrdrohender Weise nähert, ist das Sichtzeichen Nummer 3 der Anlage II.1 zu zeigen und zusätzlich das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 zu geben sowie die Scheibe mit einem Scheinwerfer anzu-leuchten.

#### § 14

##### Wegerechtschiffe

Wegerechtschiffe in Fahrt haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die Sichtzeichen nach Nummer 7 der Anlage II.1 zu führen.

#### § 15

##### Fähren

(1) Nicht freifahrende Fähren in Fahrt haben das Sichtzeichen Nummer 8.1 der Anlage II.1 zu führen.

(2) Freifahrende Fähren in Fahrt haben auf dem Nord-Ostsee-Kanal zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern das Sichtzeichen Nummer 8.2 der Anlage II.1 zu führen.

#### § 16

##### Luftkissenfahrzeuge

Luftkissenfahrzeuge in Fahrt haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern das Sichtzeichen Nummer 9 der Anlage II.1 zu führen.

#### § 17

##### Fahrzeuge, die besonders gefährdende Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die besonders gefährdende Güter befördern, haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die Sichtzeichen nach Nummer 10 der Anlage II.1 zu führen. Diese Lichter sind auch zu führen, wenn die Fahrzeuge ankern oder festgemacht haben. Satz 1 und 2 gelten nicht für Kriegsfahrzeuge.

(2) Absatz 1 gilt auch für Tankfahrzeuge, die nach dem Löschen von besonders gefährdenden Gütern nicht entgast sind.

## § 18

**Schräg oder quer im Fahrwasser liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen**

(1) Ein Fahrzeug, das vorübergehend schräg oder quer im Fahrwasser liegt, hat bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung zu führenden Lichtern das Sichtzeichen Nummer 11 der Anlage II.1 derart zu zeigen, daß es den sich nähernden Fahrzeugen so lange sichtbar bleibt, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist.

(2) Ein Fahrzeug, das zur Regulierung nautischer Instrumente dreht, hat zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung zu führenden Lichtern das Sichtzeichen Nummer 12 der Anlage II.1 zu zeigen.

## § 19

**Schwimmende Geräte beim Einsatz**

Schwimmende Geräte haben abweichend von Regel 4 Buchstabe c der Seestraßenordnung beim Einsatz zu führen

1. die Sichtzeichen nach Nummer 2.5 der Anlage I.1,
2. in Fahrt zusätzlich die Lichter nach Regel 2 Buchstabe a Ziffern iv und v und Regel 10 der Seestraßenordnung.

## § 20

**Außergewöhnliche Schwimmkörper**

Außergewöhnliche Schwimmkörper in Fahrt haben an ihrem Ende die Sichtzeichen nach Nummer 13.1 der Anlage II.1 zu führen. Die sie schleppenden Fahrzeuge haben die Sichtzeichen nach Nummer 13.2 der Anlage II.1 zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter zu führen.

## § 21

**Bestimmte Fahrzeuge auf der Weser und Hunte**

(1) Von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Fahrzeuggruppen, die an der Einfahrt zum Überseehafen in Bremen weseraufwärts vorbeifahren wollen, haben von der Schleuse des Industriehafens in Bremen an zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die Sichtzeichen nach Nummer 14 der Anlage II.1 zu führen.

(2) In Fahrt befindliche Maschinenfahrzeuge über 20 m Länge und schleppende Fahrzeuge haben auf der Hunte eine mehrfarbige Flagge mindestens 6 m über dem Schiffskörper zu führen.

## § 22

**Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper**

(1) Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper haben

1. bei einer Länge bis 45,75 m das Sichtzeichen Nummer 15.1 der Anlage II.1,

2. bei einer Länge von mehr als 45,75 m das Sichtzeichen Nummer 15.2 der Anlage II.1 zu führen.

(2) Festgemachte Fahrzeuge brauchen, ausgenommen auf dem Nord-Ostsee-Kanal, keine Sichtzeichen zu führen, wenn

1. die Umrisse des Fahrzeugs durch fremde Lichtquellen ausreichend und dauernd erkennbar sind,
2. das Fahrzeug im Bereich einer von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Liegestelle liegt, deren Umrisse ausreichend und dauernd erkennbar sind.

Dies gilt auch für schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal brauchen Sportfahrzeuge auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Liegestellen für diese Fahrzeuge keine Lichter zu führen.

(3) Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge nebeneinander festgemacht, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Sichtzeichen nach Absatz 1 zu führen. Dies gilt auch für außergewöhnliche Schwimmkörper.

(4) Fahrzeuge, die an einer Festmachetonne nach Nummer 2.19 der Anlage I.1 liegen, haben das Sichtzeichen für Ankerlieger nach Regel 11 der Seestraßenordnung zu führen.

**Dritter Abschnitt****Schallsignale der Fahrzeuge**

## § 23

**Achtungssignal**

Das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 ist zu geben

1. beim Einlaufen in andere Fahrwasser und Häfen, beim Auslaufen aus ihnen sowie aus Schleusen und beim Verlassen von Liege- und Ankerplätzen, wenn die Verkehrslage es erfordert,
2. auf dem Nord-Ostsee-Kanal bei der Annäherung an schwimmende Geräte und an Stellen, die durch ein Sichtzeichen nach Nummer 1.4 der Anlage I.1 gekennzeichnet sind, sowie beim Ablegen von der Bunkerstation Projensdorf, wenn das Fahrzeug westwärts fahren will.

## § 24

**Gefahr- und Warnsignale**

(1) Gefährdet ein Fahrzeug ein sich näherndes anderes Fahrzeug oder wird es durch dieses selbst gefährdet, hat es rechtzeitig das Schallsignal Nummer 2.1 der Anlage II.2 zu geben. Im Nord-Ostsee-Kanal ist anschließend das Schallsignal nach Nummer 1.2 der Anlage II.2 zu geben.

(2) Vermindert im Nord-Ostsee-Kanal ein Fahrzeug seine Geschwindigkeit, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 zu geben. Will ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal in einem Hafen oder an einer Umschlagstelle festmachen, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das Schallsignal nach Nummer 2.3 der Anlage II.2 zu geben.

## § 25

**Nebelsignale**

Bei unsichtigem Wetter sind folgende Schallsignale zu geben:

1. Schräg oder quer im Fahrwasser liegende Fahrzeuge haben das Schallsignal nach Nummer 3.1 der Anlage II.2 mindestens jede Minute zu geben;
2. Fahrzeuge, die am Fahrwasserrand festgemacht haben oder die bei gesunkenen Fahrzeugen oder anderen Schifffahrthindernissen liegen, schwimmende Geräte im Einsatz sowie abweichend von Regel 15 Buchstabe c Ziffer vii der Seestraßenordnung im Nord-Ostsee-Kanal am Ufer festgekommene Fahrzeuge haben das Schallsignal nach Nummer 3.2 der Anlage II.2 mindestens jede Minute zu geben;
3. manövrierfähige Maschinenfahrzeuge in Fahrt, die sich eines oder mehrerer Schlepper zur Unterstützung bedienen, haben das Schallsignal nach Nummer 3.3 der Anlage II.2 mindestens alle zwei Minuten zu geben. Die Schlepper dürfen das in Regel 15 Buchstabe c Ziffer v der Seestraßenordnung vorgeschriebene Schallsignal nicht geben;
4. Fähren haben das Schallsignal nach Nummer 3.4 der Anlage II.2 während der ganzen Überfahrt zu geben;
5. Schubverbände in Fahrt haben die in Regel 15 Buchstabe c Ziffern i oder ii der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale zu geben;
6. im Fahrwasser „ALTE WESER“ weseraufwärts fahrende Wegerechtschiffe, die beim Einlaufen in das Fahrwasser „WESER“ die Vorfahrt in Anspruch nehmen wollen, haben das Schallsignal Nummer 3.5 der Anlage II.2 zu geben;
7. Fahrzeuge, die innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 links fahren, haben abweichend von Regel 15 Buchstabe c der Seestraßenordnung mindestens jede Minute das Schallsignal nach Nummer 4.6 der Anlage II.2 zu geben;
8. auf dem Nord-Ostsee-Kanal haben Fahrzeuge mit Ausnahme der in den Nummern 1, 2 und 4 genannten Fahrzeuge an Stellen, die durch das Sichtzeichen nach Nummer 2.1 der Anlage I.1 gekennzeichnet sind, das Schallsignal nach Nummer 1.2 der Anlage II.2 zu geben; im übrigen ist das Schallsignal mindestens jede Minute zu geben.

**Vierter Abschnitt****Fahrregeln**

## § 26

**Rechtsfahrgebot, Ausnahmen**

(1) Im Fahrwasser muß so weit wie möglich rechts gefahren werden.

(2) Beim Überholen darf links gefahren werden, jedoch darf dabei in Verkehrstrennungsgebieten die Trennlinie oder Trennzone nicht überfahren werden.

(3) Innerhalb von Fahrwasserabschnitten, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bekanntgemacht werden, darf links gefahren werden. Innerhalb dieser Fahrwasserabschnitte auf der Weser haben Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bekanntgemacht werden, die einmal gewählte linke Fahrwasserseite beizubehalten.

(4) Abweichend von Absatz 1 müssen auslaufende Segelfahrzeuge auf der Elbe von Tinsdal bis zum Wedeler Hafen soweit wie möglich auf der Südseite fahren.

(5) Außerhalb des Fahrwassers ist so zu fahren, daß klar erkennbar ist, daß das Fahrwasser nicht benutzt wird; eine bestimmte Seite oder Fahrtrichtung braucht nicht eingehalten zu werden.

(6) Auf Wasserflächen außerhalb des Fahrwassers, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bekanntgemacht werden, haben sich alle Fahrzeuge an der in ihrer Fahrtrichtung rechts vom Fahrwasser liegenden Seite zu halten. Dies gilt nicht für Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde bekanntgemacht werden.

## § 27

**Überholen**

(1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung der Verkehrslage hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt, insbesondere während des ganzen Überholmanövers jede Gefährdung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Wenn das Überholmanöver nur unter Mitwirkung des vorausfahrenden Fahrzeugs durch Raumgeben oder Fahrtverminderung durchgeführt werden kann, müssen sich das überholende Fahrzeug und das vorausfahrende Fahrzeug rechtzeitig durch die Schallsignale nach den Nummern 4.1 bis 4.5 der Anlage II.2 verständigen. Das Überholen ist in diesem Fall nur gestattet, wenn das vorausfahrende Fahrzeug das Schallsignal nach den Nummern 4.2 oder 4.3 der Anlage II.2 gibt; anschließend muß es entsprechend seinem Tiefgang und der Passierseite Raum geben und seine Fahrt erforderlichenfalls bis zur Grenze seiner Steuerfähigkeit ermäßigen.

(2) Grundsätzlich muß links überholt werden. Soweit die Umstände des Falles es erfordern, darf rechts überholt werden.

(3) Das überholende Fahrzeug muß auf den nachfolgenden Verkehr achten und die Fahrt so weit herabsetzen oder einen solchen seitlichen Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug einhalten, daß kein gefährlicher Sog entstehen kann, und sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen, ohne dabei das überholte Fahrzeug zu gefährden oder zu behindern. Das vorausfahrende Fahrzeug muß das Überholen so weit wie möglich erleichtern.

(4) Das Überholen ist verboten

1. nach Abgabe des Schallsignals Nummer 4.4 der Anlage II.2 durch das vorausfahrende Fahrzeug,
2. in der Nähe von in Fahrt befindlichen, nicht freifahrenden Fähren,
3. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
4. vor und innerhalb von Schleusen sowie innerhalb der Schleusenvorhöfen und Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme von schwimmenden Geräten im Einsatz,
5. an Stellen und innerhalb von Strecken, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(5) Im Nord-Ostsee-Kanal darf nur überholt werden, wenn das vorausfahrende Fahrzeug dem Überholen auf Grund des im Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Signalaustausches zugestimmt hat. Das vorausfahrende Fahrzeug muß das Überholen gestatten und sich entsprechend Absatz 1 Satz 3 verhalten, wenn das Überholmanöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Fahrzeug der Verkehrsgruppe 1 überholt wird. In diesem Fall muß das überholende Fahrzeug das Schallsignal Nummer 1 der Anlage II.2 geben und das vorausfahrende Fahrzeug das Überholen so weit wie möglich erleichtern. Außerhalb der Weichengebiete darf nur überholt werden, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen des überholenden und des vorausfahrenden Fahrzeugs nicht die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Zahl überschreitet. Fahrzeuge der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde besonders bekanntgemachten Verkehrsgruppen dürfen außerhalb der Weichengebiete nicht überholt werden.

#### § 28

##### Begegnen

(1) Beim Begegnen ist nach rechts auszuweichen.

(2) In den Fällen der Regeln 18 und 19 der Seestraßenordnung ist einem Wegerechtschiff, einem außergewöhnlichen Schleppverband, einem Maschinenfahrzeug mit geschleppten Schießscheiben und auf dem Nord-Ostsee-Kanal einem Fahrzeug der Verkehrsgruppen 4 bis 6 auszuweichen. Einem Wegerechtschiff haben alle anderen Fahrzeuge auszuweichen.

(3) Innerhalb von Fahrwasserabschnitten im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 dürfen Fahrzeuge einem Gegenkommer ausnahmsweise nach links auswei-

chen. Dem Gegenkommer ist dies durch das Schallsignal nach Nummer 4.6 der Anlage II.2 anzuzeigen. Der Gegenkommer hat mit dem gleichen Signal zu antworten und das Fahrzeug an dessen Steuerbordseite zu passieren. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Sportfahrzeuge.

(4) Im Nord-Ostsee-Kanal hat der Gegenkommer im Falle des Absatzes 3 mit dem Schallsignal nach Nummer 4.6.2 der Anlage II.2 nur zu antworten, wenn er das Fahrzeug an dessen Steuerbordseite passieren kann. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Schallsignal Nummer 4.7 der Anlage II.2 zu geben. In diesem Falle ist es nicht gestattet, den Gegenkommer Steuerbord an Steuerbord zu passieren. Außerhalb der Weichengebiete ist ein Begegnen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge nicht die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Zahl überschreitet.

#### § 29

##### Vorfahrt

(1) In einem Fahrwasser fahrende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die

1. in das Fahrwasser einlaufen,
2. das Fahrwasser queren,
3. in dem Fahrwasser drehen,
4. ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

(2) Nähern sich Fahrzeuge einer Engstelle, die nicht mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt, oder einer durch das Sichtzeichen Nummer 1.2 der Anlage I.1 gekennzeichneten Stelle des Fahrwassers von beiden Seiten, so hat Vorfahrt

1. in Tidegewässern und in tidefreien Gewässern mit Strömung das mit dem Strom fahrende Fahrzeug, bei Stromstillstand das Fahrzeug, das vorher gegen den Strom gefahren ist,
2. in tidefreien Gewässern ohne Strömung das Fahrzeug, das grundsätzlich die Steuerbordseite des Fahrwassers zu benutzen hat.

Das wartepflichtige Fahrzeug muß außerhalb der Engstelle so lange warten, bis das andere Fahrzeug vorbeigefahren ist.

(3) Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muß rechtzeitig durch sein Fahrverhalten erkennen lassen, daß er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abweichend von Absatz 1 hat ein im Fahrwasser „ALTE WESER“ weseraufwärts fahrendes Wegerechtschiff beim Einlaufen in das Fahrwasser „WESER“ Vorfahrt, wenn es rechtzeitig das Sichtzeichen Nummer 16 der Anlage II.1 zeigt.

(5) Mit dem Strom in den Hafen Emden einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Gegenkommern, wenn sie das Fahrwasser queren müssen.

## § 30

**Fahrtgeschwindigkeit**

(1) Die Fahrtgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß das Fahrzeug jederzeit der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtstraße genügt und nötigenfalls rechtzeitig aufgestoppt werden kann. Wird der Verkehr durch Sichtzeichen und bei unsichtigem Wetter zusätzlich durch Schallsignale geregelt, so ist die Fahrtgeschwindigkeit so einzurichten, daß bei einer kurzfristigen Änderung des gezeigten Sichtzeichens oder des gegebenen Schallsignals das Fahrzeug sofort aufgestoppt werden kann. Wird an einer Anlage zur Regelung des Verkehrs durch Lichter kein Sichtzeichen gezeigt, so ist, ausgenommen vor dem Sichtzeichen Nummer 1.26 der Anlage I.1, aufzustoppen, bis weitere Anweisung erfolgt.

(2) Innerhalb von Strecken, deren Grenzen von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, darf die von ihr bekanntgemachte Höchstgeschwindigkeit durch das Wasser nicht überschritten werden.

(3) Vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb darf außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 300 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 8 km (4,3 sm) in der Stunde gefahren werden.

(4) Fahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden, insbesondere beim Vorbeifahren an

1. Häfen, Schleusen und Sperrwerken,
2. festliegenden Fähren,
3. manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an solchen, die Unterwasserkabel oder Schifffahrtzeichen auslegen, aufnehmen oder auffischen oder Vermessungen, Unterwasserarbeiten oder Versorgungsmanöver ausführen,
4. schwimmenden Geräten und schwimmenden Anlagen,
5. außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die geschleppt werden sowie
6. an Stellen, die durch die Sichtzeichen nach Nummer 1.4 der Anlage I.1 oder durch die Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist ein Wegrechtsschiff, welches das Sichtzeichen Nummer 7 der Anlage II.1 rechtzeitig gezeigt hat, berechtigt, an solchen Fähren, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht worden sind, ungehindert vorbeizufahren. Diese Fähren haben alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um zu verhindern, daß durch das Vorbeifahren Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag entstehen.

## § 31

**Schleppen und Schieben**

(1) Schleppen oder schieben dürfen nur Fahrzeuge, welche die dafür erforderlichen Einrichtungen be-

sitzen oder deren Manövrierfähigkeit beim Schleppen oder Schieben gewährleistet ist.

(2) Schlepp- und Schubverbände dürfen nicht mehr Anhänge oder Schubleichter enthalten, als die Schlepper oder Schubschiffe unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtstraße sicher zu führen vermögen.

(3) Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen in Fahrt ist auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Im übrigen dürfen Maschinenfahrzeuge mit Ausnahme beim Bugsieren nicht mit eigener Maschinenkraft nebeneinander gekoppelt fahren.

## § 32

**Durchfahren von Brücken und Sperrwerken**

(1) Vor und unter Brücken ist das Begegnen und Überholen nur gestattet, wenn das Fahrwasser mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Anderenfalls ist die Vorfahrt entsprechend § 29 Abs. 2 zu beachten. Ein wartepflichtiges Fahrzeug muß in ausreichender Entfernung vor der Brücke anhalten. Dabei darf es vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem oder teilweise geöffnetem Zustand dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Öffnungen der Brücke in geschlossenem Zustand mit Sicherheit ausreichen. Das Öffnen der Brücke darf nur verlangt werden, wenn die Durchfahrthöhe auch nach dem Niederlegen von Masten, Aufbauten und Schornsteinen nicht ausreicht oder das Niederlegen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

(3) Für das Durchfahren von Sperrwerken gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## § 33

**Einlaufen in Schleusen und Auslaufen**

(1) Schleusen dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Abmessungen der Schleusen mit Sicherheit ausreichen. Solange die Einfahrt in eine Schleuse nicht freigegeben ist, muß in ausreichender Entfernung vor der Schleuse angehalten werden. Dabei darf ein Fahrzeug vorübergehend an Festmachedalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

(2) Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor der Schleuse einzulaufen. Am Nord-Ostsee-Kanal bestimmt sich die Reihenfolge des Einlaufens in die Schleuse

1. in Brunsbüttel durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt,
2. in Kiel-Holtenau für mit Seelotsen besetzte Fahrzeuge durch die Reihenfolge des Passierens der Verbindungslinie der Tonne „Stickenhörn“ und der Tonne „8“, bei den übrigen Fahrzeugen durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt.

(3) Vor dem Einlaufen in die Schleuse sind rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß das Fahrzeug auch bei Ausfall der Antriebsanlage sofort aufgestoppt werden kann.

(4) Innerhalb der Schleusen ist verboten

1. zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen,
2. ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht umzuschlagen.

(5) Die Fahrzeuge dürfen erst nach dem vollständigen Öffnen der Schleusentore auslaufen. Die Schleusenkammer ist unverzüglich zu verlassen. Bei dem Ablegen sind die Leinen so zu bedienen, daß das Fahrzeug bei Aufnahme einer falschen Fahrtrichtung sofort aufgestoppt werden kann. Die Fahrzeuge haben aus der Schleuse in der Reihenfolge ihres Einlaufens auszulaufen, es sei denn, die beteiligten Fahrzeugführer vereinbaren eine andere Reihenfolge.

#### § 34

##### Verkehrstrennungsgebiete

Das Queren von Verkehrstrennungsgebieten, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, ist verboten. Dies gilt nicht für Seezeichen-, Vermessungs- und Lotsenversetzfahrzeuge sowie für schwimmende Geräte im Einsatz.

#### § 35

##### Fahrverbot

Das Befahren von Wasserflächen innerhalb bestimmter Zeiträume, bei bestimmten Wasserständen oder Wetterverhältnissen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, ist verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden.

#### § 36

##### Wasserski

(1) Im Fahrwasser ist das Wasserskilaufen mit Ausnahme auf den nach Nummer 2.25 der Anlage I.1 gekennzeichneten oder von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen verboten. Außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen mit Ausnahme auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen erlaubt. Auf den freien Wasserflächen darf bei Nacht, bei unsichtigem Wetter und während der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Zeiten nicht Wasserski gelaufen werden.

(2) Die Wasserskiläufer und ihre Zugboote haben allen anderen Fahrzeugen auszuweichen. Bei der Begegnung mit Fahrzeugen haben die Wasserskiläufer sich im Kielwasser ihrer Zugboote zu halten.

### Fünfter Abschnitt Ruhender Verkehr

#### § 37

##### Ankern

(1) Der Ankerplatz ist so zu wählen, daß die Schifffahrt im Fahrwasser nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das Ankern ist verboten

1. im Fahrwasser, ausgenommen auf Reeden und den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Teilen des Fahrwassers,
2. an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen,
3. in einem Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen sowie von Stellen, die durch die Sichtzeichen Nummer 2.8 und Nummer 2.9 der Anlage I.1 gekennzeichnet sind,
4. bei unsichtigem Wetter in einem Abstand von weniger als 300 m von Hochspannungsleitungen,
5. vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen von Fahrgastschiffen und Fähren und Deichschleusen und -sieden sowie in den Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal,
6. innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken sowie
7. an Stellen und innerhalb von Wasserflächen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(3) Der Gebrauch des Ankers ist im Bereich der im Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Wasserflächen verboten.

(4) Das Ankerverbot gilt nicht für Seezeichen- und Vermessungsfahrzeuge und schwimmende Geräte im Einsatz. Für fischende Fahrzeuge gilt das Ankerverbot nicht im Fahrwasser mit Ausnahme auf den nach § 43 Abs. 1 bekanntgemachten Wasserflächen.

(5) Auf Reeden dürfen nur die Fahrzeuge ankern, denen nach der Zweckbestimmung der Reede das Liegen dort gestattet ist. Die Voraussetzungen werden von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht.

(6) Auf einem in der Nähe des Fahrwassers oder auf einer Reede vor Anker liegenden Fahrzeug oder außergewöhnlichen Schwimmkörper sowie auf Fahrzeugen, für die nach Absatz 4 das Ankerverbot nicht gilt, muß ständig Ankerwache gegangen werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 12,20 m Länge auf den nach § 9 Abs. 6 bezeichneten Wasserflächen.

#### § 38

##### Anlegen und Festmachen

(1) Die Schifffahrt darf durch das Anlegen und Festmachen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das Anlegen und Festmachen ist verboten

1. an Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtzeichen,

2. an abbrüchigen Stellen am Ufer,
3. an Stellen, an denen das Ankern nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 5 verboten ist,
4. innerhalb von Strecken, in denen das Ankern nach § 37 Abs. 2 Nr. 6 verboten ist sowie
5. an Stellen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.

(3) Nebeneinander festgemachte Fahrzeuge sind, soweit es möglich ist, an beiden Enden ausreichend am Ufer zu befestigen.

(4) Festgemachte Fahrzeuge dürfen die Schiffschraube nur drehen

1. probeweise mit der geringstmöglichen Kraft,
2. unmittelbar vor dem Ablegen und
3. wenn andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

### § 39

#### Umschlag

Außerhalb der Häfen und Umschlagstellen ist der Umschlag einschließlich des Bunkerns nur auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen gestattet.

### § 40

#### Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die besonders gefährdende Güter befördern

(1) Fahrzeuge, die besonders gefährdende Güter befördern, dürfen nur auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Reeden und Liegestellen ankern oder festmachen.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, die besonders gefährdende Güter befördern, im Bereich der Reede oder Liegestelle gleichzeitig, so haben sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

(3) Von Fahrzeugen, die besonders gefährdende Güter befördern, haben andere Fahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Funkenflugs einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, ausgenommen Schlepper, Versorgungs- und Tankreinigungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die am Umschlag beteiligt sind. Diese Fahrzeuge dürfen in den Bereich der Reede oder Liegestelle nur einlaufen, wenn Schornsteine und Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

(4) An festgemachten Tankfahrzeugen, die nach dem Löschen besonders gefährdender Güter nicht entgast worden sind, dürfen beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser keine Fahrzeuge und beim Entgasen nur die dafür erforderlichen Tankreinigungsfahrzeuge längsseits liegen.

(5) Festgemachte Fahrzeuge, die besonders gefährdende Güter befördern, sowie Fahrzeuge, die in deren Nähe liegen, müssen jederzeit sofort verholen können.

### § 41

#### Umschlag besonders gefährdender Güter

(1) Der Umschlag besonders gefährdender Güter ist nur auf den hierfür von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekanntgemachten Voraussetzungen gestattet.

(2) Während des Umschlags darf an einem Fahrzeug, das besonders gefährdende Güter befördert, auf jeder Seite jeweils nur ein am Umschlag beteiligtes Fahrzeug längsseits liegen.

(3) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge haben von den am Umschlag beteiligten Fahrzeugen, die besonders gefährdende Güter befördern, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu halten, andernfalls den Anker- oder Liegeplatz zu räumen.

(4) Nach Beendigung des Umschlags hat das Fahrzeug die Reede oder Liegestelle unverzüglich zu verlassen.

(5) Unberührt bleiben alle sonstigen Vorschriften, die den Umgang mit gefährlichen Gütern betreffen.

### Sechster Abschnitt Sonstige Vorschriften

### § 42

#### Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

(1) Bei Gefahr des Sinkens ist das Fahrzeug möglichst so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Seeschiffahrtstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch in der Seeschiffahrtstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder außergewöhnliche Schwimmkörper oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände beeinträchtigt, so ist das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt, auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Kanalamt Kiel-Holtenau, unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Platz eines gesunkenen Fahrzeuges ist vom Fahrzeugführer unverzüglich behelfsmäßig zu bezeichnen. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeuges verpflichtet. Er darf die Fahrt erst nach Genehmigung des örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes, auf dem Nord-Ostsee-Kanal des Kanalamtes Kiel-Holtenau, fortsetzen.

(4) Ein festgekommenes Fahrzeug darf seine Maschine zum Freikommen benutzen, es sei denn, daß dies ohne Beschädigung der Seeschiffahrtstraße einschließlich der Ufer, Strombauwerke und Schifffahrtsanlagen nicht möglich ist oder die Schifffahrt gefährdet wird. Kann das Fahrzeug auf dem Nord-Ostsee-

Kanal nicht mit eigener Kraft freikommen, muß es seine Maschine abstellen und so weit wie möglich das Fahrwasser für vorbeifahrende Fahrzeuge freimachen.

(5) Bei Bränden und sonstigen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern ist das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt, auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Kanalamt Kiel-Holtenau, unverzüglich hiervon zu unterrichten.

#### § 43

##### Ausübung der Fischerei und der Jagd

(1) Auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen ist das Fischen, Schießen oder Jagen verboten. Auf diesen Wasserflächen oder auf Teilen von ihnen sind bestimmte Arten des Fischens, Schießens oder Jagens erlaubt, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden. Soweit das Fischen nicht verboten ist, haben fischende Fahrzeuge das begrenzte oder gekennzeichnete Fahrwasser und die gekennzeichneten Meilenstrecken so weit freizulassen, daß die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

(2) Beim Fischen in Verkehrstrennungsgebieten darf das Fanggeschirr nur außerhalb oder am Rande des Fahrwassers ausgebracht oder aufgenommen werden. Bei unsichtigem Wetter müssen fischende Fahrzeuge Verkehrstrennungsgebiete unverzüglich verlassen.

#### § 44

##### Fahrpläne für Fahrgastschiffe und Fähren

(1) Wer Fahrgastschiffe oder Fähren zu regelmäßigen Fahrten einsetzen will, hat den Fahrplan mit den Abfahrts- und Ankunftszeiten und den Anlegestellen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Fahrten dem örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt, auf dem Nord-Ostsee-Kanal dem Kanalamt Kiel-Holtenau, vorzulegen. Jede Fahrplanänderung ist zwei Wochen, bevor sie in Kraft treten soll, der nach Satz 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Der Unternehmer hat auf Verlangen der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde den Fahrplan so zu ändern, daß Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an den Anlegestellen und im Fahrwasser vermieden werden.

(3) Die Fahrten sind nach den im Fahrplan angegebenen Zeiten durchzuführen.

#### § 45

##### Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren

(1) Fahrgastschiffe und Fähren dürfen die Fahrgastbeförderung nur von Anlegestellen aus durchführen, die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes genehmigt oder rechtmäßig vorhanden sind. Die Vorschriften über Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen für die Einrichtung der Anlegestellen, die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb bleiben unberührt.

(2) Während der fahrplanmäßigen Liegezeiten der Fahrgastschiffe und Fähren dürfen an den Anlegestellen andere Fahrzeuge nicht anlegen. Fahrgastschiffe und Fähren, die nicht nach Fahrplan verkehren, haben fahrplanmäßigen Fahrgastschiffen und Fähren Platz zu machen.

(3) An den Anlegestellen dürfen Fahrgastschiffe und Fähren nur so lange liegen bleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Umschlagen notwendig ist. Längeres Liegen ist nur gestattet, wenn der Verkehr anderer Fahrgastschiffe oder Fähren nicht behindert wird.

(4) Das Ausbooten von Fahrgästen und das Übersteigen von Fahrgästen von einem Fahrzeug auf ein anderes ist verboten, es sei denn, örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände erfordern dies.

### Siebenter Abschnitt Ergänzende Vorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal

#### § 46

##### Geltungsbereich

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal gelten die Vorschriften dieses Abschnitts zusätzlich zu den übrigen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zu den im § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 23 Nr. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Nr. 2 und 3, § 27 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 5, § 28 Abs. 2 und 4, § 33 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Nr. 5 enthaltenen Sondervorschriften für den Nord-Ostsee-Kanal.

#### § 47

##### Zulassung

(1) Der Nord-Ostsee-Kanal darf von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden nur befahren werden, wenn

1. die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Abmessungen nicht überschritten werden,
2. die Stabilität und Manövrierfähigkeit gewährleistet ist,
3. der Ruderlagenanzeiger ausreichend beleuchtet ist,
4. keine Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
5. zwei Buganker klar zum Fallen sind und
6. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht in anderer Weise beeinträchtigt ist.

Dies gilt für schwimmende Geräte und schwimmende Anlagen entsprechend.

(2) Bei Schleppverbänden muß sichergestellt sein, daß eine Geschwindigkeit von 9 km (4,9 sm) in der Stunde eingehalten werden kann und sich auf jedem Anhang mindestens zwei schiffahrtkundige Personen befinden.

(3) Fahrzeuge, die besonders gefährdende Güter befördern, sind spätestens bei der Anmeldung nach § 48 als solche anzuzeigen. Dies gilt nicht für

Kriegsfahrzeuge. Fahrzeugführer von gelöschten Tankfahrzeugen haben mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung über die Gasfreiheit des Fahrzeugs vorzulegen.

(4) In den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Fällen ist Schlepperhilfe anzunehmen.

(5) Das Ruder darf nur von zuverlässigen und in der Revierfahrt geübten Besatzungsmitgliedern und nur unmittelbar ohne Verwendung automatischer Steueranlagen bedient werden. Fahrzeuge mit einem Raumgehalt von mehr als 2500 BRT haben für die Kanalfahrt von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als zuverlässig und mit den Verhältnissen auf dem Nord-Ostsee-Kanal vertraut anerkannte Steuerer anzunehmen. Die Zahl der erforderlichen Steuerer wird von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht. Satz 2 gilt nicht

1. in Brunsbüttel für die Fahrtstrecke zwischen der Kanalschleuse und dem Binnenhafen sowie für die Fahrt in diesem Hafen,
2. in Kiel-Holtenau für die Fahrtstrecke zwischen der Kanalschleuse und dem Binnenhafen einschließlich des Nordhafens der Stadt Kiel und der Bunkerstation Projensdorf sowie für die Fahrt in diesen Häfen,
3. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes.

(6) Fahrzeugen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 5 nicht erfüllen, kann das Kanalamt Kiel-Holtenau die Durchfahrt verweigern oder unter Auflagen gestatten.

#### § 48

##### An- und Abmeldung

(1) Der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter hat die Kanalfahrt umgehend nach dem Einlaufen in die Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau oder Gieselau beim Kanalamt Kiel-Holtenau unter Vorlage der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Unterlagen anzumelden.

(2) Macht ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal fest, ohne ein Haltegebot erhalten zu haben, so hat es sich bei der am nächsten liegenden Verkehrslenkungsstelle (Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau) abzumelden und bei Fortsetzung der Fahrt wieder anzumelden. Die Kanalfahrt darf erst nach Zustimmung der Verkehrslenkungsstelle angetreten oder fortgesetzt werden. Nach Erteilung der Zustimmung haben Fahrzeuge mit Ausnahme der Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 die Kanalfahrt unverzüglich anzutreten.

(3) Von den Liegestellen im Achterwehler Schifffahrtskanal darf nur nach Anmeldung bei der Schleusenaufsicht abgelegt werden; dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.

#### § 49

##### Zusätzliche Sichtzeichen

(1) Die Fahrzeuge haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die für ihre Verkehrsgruppe vorgeschriebenen Sicht-

zeichen nach Nummer 17 der Anlage II.1 zu führen. Die Sichtzeichen sind vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal zu setzen.

(2) Freifahrer haben zusätzlich zu den nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern die Sichtzeichen nach Nummer 18 der Anlage II.1 zu führen.

(3) Ein am Ufer festgekommenes Fahrzeug hat zusätzlich zu den in Regel 4 Buchstabe a der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern an der Seite, an der vorbeigefahren werden darf, das Sichtzeichen Nummer 19 der Anlage II.1 zu führen.

#### § 50

##### Verkehr in den Zufahrten

(1) Die Zufahrten dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in den Nord-Ostsee-Kanal einlaufen oder ihn verlassen. Dies gilt nicht

1. für Fahrzeuge auf der Fahrtstrecke von und nach der Umschlagstelle im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau,
2. für Fahrgastschiffe auf der Fahrtstrecke von und zur Anlegestelle in Kiel-Holtenau,
3. für Sportfahrzeuge auf den Fahrtstrecken von und nach den zugelassenen Liegestellen sowie
4. für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und Schlepper im Sinne des § 47 Abs. 4.

(2) Die aus den Schleusen in Brunsbüttel auslaufenden Fahrzeuge haben die Zufahrt auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

#### § 51

##### Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen

(1) In Kiel-Holtenau haben die aus der Zufahrt in die Neue Schleuse einlaufenden oder aus dieser auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus der Alten Schleuse auslaufenden Fahrzeugen. In Brunsbüttel haben in dem von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Bereich die aus den Schleusenvorhäfen in die Zufahrt auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den in diesen Bereich einlaufenden Fahrzeugen.

(2) In Brunsbüttel und in Kiel-Holtenau haben die aus den Neuen Schleusen in den Kanal auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus den Alten Schleusen auslaufenden Fahrzeugen.

#### § 52

##### Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens

(1) In Kiel-Holtenau dürfen Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter nicht aus den Schleusen nach den Binnenhäfen oder dem Schleusenvorhafen auslaufen, solange von dort andere Fahrzeuge in die Schleusen einlaufen.

(2) In Brunsbüttel dürfen Fahrzeuge nicht in den Schleusenvorhafen auslaufen, solange andere Fahrzeuge von der Elbe her in den jeweiligen Schleusenvorhafen einlaufen. Fahrzeuge mit einem bestimmten Tiefgang dürfen bei bestimmten Wasserständen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, nicht in die Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen.

### § 53

#### Fahrabstand

(1) Außerhalb der Weichengebiete und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme eines Bereiches von 1000 m vor und 2000 m hinter den Grenzen der Weichengebiete haben Fahrzeuge

1. der Verkehrsgruppen 1, 2 und 3 einen Abstand von mindestens 600 m,
2. der Verkehrsgruppen 4 und höher einen Abstand von mindestens 1000 m

von einem vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten, es sei denn, daß sie dieses gemäß § 27 Abs. 5 übernehmen.

(2) Von und gegenüber Fahrzeugen bis 50 BRT kann der vorgeschriebene Mindestabstand geringer sein.

### § 54

#### Verhalten vor und in den Weichengebieten

(1) In die Weichengebiete ist zügig einzulaufen.

(2) Wird im Weichengebiet ein Sichtzeichen nach Nummer 1.24.2 der Anlage I.1 gezeigt, hat sich ein Fahrzeug, dem die Ausfahrt verboten ist, an den jeweils vordersten und in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden freien Dalben zu legen. An den jeweils vordersten freien Dalben an der linken Seite darf sich ein Fahrzeug nur legen, wenn Verkehrs- oder Wetterverhältnisse dies zwingend erfordern.

(3) Für das Verlassen des Weichengebietes ist grundsätzlich die Reihenfolge des Einlaufens in das Weichengebiet maßgebend. Will ein Fahrzeug ein vor ihm an derselben Dalbenreihe liegendes und zur Weiterfahrt berechtigtes Fahrzeug überholen, haben sich die Fahrzeugführer nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 zu verständigen. Dies gilt auch, wenn in das Weichengebiet einlaufende Fahrzeuge die im Weichengebiet in gleicher Fahrtrichtung liegenden und zur Weiterfahrt berechtigten Fahrzeuge überholen wollen. Das Vorbeifahren an zur Weiterfahrt nicht berechtigten Fahrzeugen gilt nicht als Überholen.

(4) Fahrzeuge, die an der linken Dalbenreihe liegen, dürfen erst ablegen, wenn die durchgehende Schifffahrt oder die von der rechten Dalbenreihe ablegenden Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

(5) Beim Verlassen des Weichengebietes dürfen entgegenkommende Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

(6) Fahrzeugen ist das Liegen in den Weichengebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen nur mit Zustimmung der am

nächsten liegenden Verkehrslenkungsstelle (Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau) gestattet. In diesem Falle ist zusätzlich zu den nach Regel 2 Buchstabe a Ziffern i und ii der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen das Sichtzeichen nach Nummer 15 der Anlage II.1 zu führen; bei einem Schleppverband hat jedes Fahrzeug das Sichtzeichen nach Nummer 15 der Anlage II.1 zu führen.

### § 55

#### Fahrregeln für Freifahrer und Schleppverbände

(1) Freifahrer dürfen bei unsichtigem Wetter auf dem Nord-Ostsee-Kanal nur fahren, wenn

1. das Radargerät einwandfrei arbeitet und
2. sich außer dem Fahrzeugführer eine fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes auf der Brücke befindet.

Andernfalls hat das Fahrzeug die Kanalfahrt zu unterbrechen und im nächsten Weichengebiet hinter den Dalben oder an der nächsten Liegestelle festzumachen.

(2) Freifahrer und Schleppverbände, die keine Nachfahrgenehmigung besitzen, dürfen nur während der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Zeiten (Tagfahrzeiten) den Nord-Ostsee-Kanal befahren. Außerhalb dieser Zeiten ist gestattet,

1. das Einlaufen in die Schleusen von den Binnenhäfen aus und das Auslaufen in diese,
2. die Weiterfahrt bis zum Kreishafen Rendsburg, wenn die Weiche Breiholz oder die Weiche Rade vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird,
3. die Weiterfahrt bis zur Ausgangsschleuse, wenn die vorletzte Weiche vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird.

(3) Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 dürfen nicht mehr als zwei Sportfahrzeuge mit je einer Länge bis zu 12,20 m während der Tagfahrzeiten schleppen; ein solcher Schleppverband gilt für die Verkehrslenkung als alleinfahrendes Fahrzeug.

(4) Schleppverbände haben bei unsichtigem Wetter und bei Sturm die Kanalfahrt zu unterbrechen und möglichst in einem Weichengebiet festzumachen.

### § 56

#### Fahrregeln für Sportfahrzeuge

(1) Sportfahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Nord-Ostsee-Kanal lediglich zur Durchfahrt und ohne Lotsen nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 55 Abs. 2 und nur bei sichtigem Wetter benutzen. Dies gilt nicht für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau sowie im Binnenhafen und Alten Hafen Brunsbüttel.

(2) Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben und dort fahren wollen, benötigen einen vom Kanalamt Kiel-Holtenau ausgestellten Fahrtausweis.

(3) Bei plötzlich auftretendem unsichtigen Wetter dürfen Sportfahrzeuge an geeigneter Stelle auf der Kanalstrecke festmachen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch die Weiterfahrt bis zum nächsten Weichengebiet gefährdet wird.

(4) Bei plötzlich auftretendem unsichtigen Wetter dürfen Sportfahrzeuge in den Weichengebieten hinter den Dalben festmachen. Dies gilt auch, wenn sie von einem Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 geschleppt werden.

(5) Das Segeln ist auf dem Nord-Ostsee-Kanal verboten. Dies gilt nicht

1. im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau vor den Alten Schleusen,
2. außerhalb des Fahrwassers auf dem Borgstedter See, dem Audorfer See, dem Obereidersee und dem Flemhuder See.

Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen zusätzlich die Segel setzen.

#### § 57

##### **Fahrregeln auf dem Achterwehler Schiffahrtskanal**

(1) Fahrzeuge dürfen sich im Achterwehler Schiffahrtskanal nur in den beiden Ausweichstellen begegnen. Dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.

(2) Die vor und hinter den Schleusen liegenden Dalben dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die auf das Durchschleusen warten.

#### § 58

##### **Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal**

(1) Das Befahren des Gieselaukanals ist nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 55 Abs. 2 gestattet.

(2) Das Festmachen ist nur an den nördlich und südlich der Gieselauschleuse befindlichen Liegestellen gestattet. Sportfahrzeuge dürfen außerhalb der Tagfahrzeiten bei ausreichender Wassertiefe am befestigten Ufer festmachen.

#### § 59

##### **Liegeverbot**

Fahrzeuge dürfen auf dem Nord-Ostsee-Kanal außerhalb der Weichengebiete, öffentlichen Häfen, Umschlag- und sonstigen Liegestellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen nicht liegen.

#### **Achter Abschnitt**

#### **Strom- und Schiffahrtpolizei**

#### § 60

##### **Zuständigkeiten**

(1) Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden sind die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schiffahrtsämter, das Kanalamt Kiel-Holtenau und die Wasserbauämter Brunsbüttel und

Kiel-Holtenau; als Schiffahrtpolizeibehörden bedienen sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt).

(2) Örtliche Maßnahmen der Strom- und Schiffahrtpolizei treffen die Wasser- und Schiffahrtsämter, auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Kanalamt Kiel-Holtenau und die Wasserbauämter Brunsbüttel und Kiel-Holtenau. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasser- und Schiffahrtsamtes, des Kanalamtes Kiel-Holtenau oder der Wasserbauämter Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau hinaus auswirkt oder wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung ist, trifft sie die zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion. Schiffahrtpolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

#### § 61

##### **Schiffahrtpolizeiliche Verfügungen**

(1) Die Strom- und Schiffahrtpolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Schiffahrtpolizeiliche Verfügungen).

(2) Schiffahrtpolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und den durch Schiffahrtzeichen getroffenen Anordnungen vor.

#### § 62

##### **Schiffahrtpolizeiliche Genehmigungen**

(1) Einer schiffahrtpolizeilichen Genehmigung des örtlich zuständigen Wasser- und Schiffahrtsamtes, auf dem Nord-Ostsee-Kanal des Kanalamtes Kiel-Holtenau, bedürfen

1. der Verkehr außergewöhnlich großer Fahrzeuge und Reaktorschiffe,
2. der Verkehr außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie das Schleppen außergewöhnlicher Schwimmkörper,
3. Stapelläufe,
4. der Umschlag von besonders gefährdenden Gütern,
5. die Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann und nicht durch Verwaltungsakt der Strom- und Schiffahrtpolizeibehörde die Bergung angeordnet worden ist,
6. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen (Standproben),
7. wassersportliche Veranstaltungen auf dem Wasser,
8. sonstige Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen. Die Genehmigung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt.

#### § 63

##### Befreiung

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden können von Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall befreien.

#### § 64

##### Ermächtigung zum Erlaß von strom- und schifffahrtspolizeilichen Bekanntmachungen und Rechtsverordnungen

(1) Die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel werden ermächtigt, die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen zu erlassen, wenn und soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Die Bekanntmachungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel werden ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Begrenzung von militärischen Übungs- und Sperrgebieten sowie über den Aufenthalt von Fahrzeugen in diesen Gebieten zu erlassen.

### Neunter Abschnitt Bußgeld- und Schlußvorschriften

#### § 65

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 über die Grundregel für das Verhalten im Verkehr verstößt oder entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug führt, obwohl er in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist,
2. gegen die Vorschrift des § 4 Abs. 2 über die Beratung der Schiffsführung, des § 4 Abs. 3 über die Bestimmung des Führers eines Schub- oder Schleppverbandes oder des § 4 Abs. 4 über die Bestimmung des verantwortlichen Fahrzeugführers verstößt,
3. der Vorschrift § 5 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder entgegen § 5 Abs. 3 Schifffahrtzeichen beschädigt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 eine durch ein Gebots- oder Verbotsschild getroffene Anordnung nicht befolgt,
5. einer Vorschrift des § 6 über den Gebrauch der Sichtzeichen, Schallsignale, Laternen, Leuchten oder Scheinwerfer zuwiderhandelt,
6. den nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Abstand nicht einhält,
7. einer Vorschrift des § 8 über das Mitführen oder Anbringen, den Sichtbereich, die Tragweite oder die Beschaffenheit der Sichtzeichen zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift der §§ 9 bis 22 über das Führen von Sichtzeichen zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift der §§ 23 bis 25 über das Geben von Schallsignalen zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift der §§ 26 bis 30 über das Rechtsfahrgebot, Überholen oder Begegnen, die Vorfahrt oder die Fahrgeschwindigkeit zuwiderhandelt,
11. einer Vorschrift des § 31 über das Schleppen oder Schieben zuwiderhandelt,
12. einer Vorschrift der §§ 32 oder 33 über das Durchfahren von Brücken, Sperrwerken oder Schleusen zuwiderhandelt,
13. entgegen § 34 Verkehrstrennungsgebiete quert,
14. einem Verbot nach § 35 über das Fahren auf Wasserflächen oder einer Vorschrift des § 36 über das Wasserskilauen zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift der §§ 37 bis 39 über das Anker, Anlegen, Festmachen oder über den Umschlag zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des § 40 über das Anker, Festmachen oder das Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder das Vorhandensein von Einrichtungen zum Schutz vor Funkenflug beim Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die besonders gefährdende Güter befördern, oder über das Längsseitsliegen an solchen Fahrzeugen oder das Verholen zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des § 41 über den Umschlag besonders gefährdender Güter zuwiderhandelt,
18. einer Vorschrift des § 42 über das Verhalten bei Schiffsunfällen oder den Verlust von Gegenständen sowie über das Benachrichtigen bei Bränden oder sonstigen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen zuwiderhandelt,
19. einer Vorschrift des § 43 über das Fischen, Schießen oder Jagen zuwiderhandelt,
20. einer Vorschrift des § 44 oder § 45 über die Fahrgastschifffahrt oder den Fährbetrieb zuwiderhandelt,
21. den Nord-Ostsee-Kanal mit einem Fahrzeug befährt, das die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 nicht erfüllt,
22. einer Vorschrift des § 47 Abs. 2 über das Einhalten der Geschwindigkeit von Schleppverbänden oder die Besetzung von Anhängen zuwiderhandelt,

23. die Anzeige nach § 47 Abs. 3 unterläßt oder die schriftliche Erklärung nicht vorlegt,
24. entgegen § 47 Abs. 4 Schlepperhilfe nicht annimmt,
25. einer Vorschrift des § 47 Abs. 5 über die Bedienung des Ruders oder die Annahme von Steuern zuwiderhandelt,
26. entgegen der Anordnung des Kanalamtes Kiel-Holtenau nach § 47 Abs. 6 den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder die Auflagen des Kanalamtes Kiel-Holtenau nicht erfüllt,
27. einer Vorschrift des § 48 über die An- oder Abmeldung, den Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
28. einer Vorschrift des § 49 über das Führen zusätzlicher Sichtzeichen auf dem Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
29. entgegen § 50 in die Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals einläuft oder diese nicht auf dem kürzesten Wege verläßt,
30. einer Vorschrift des § 51 über die Vorfahrt beim Ein- oder Auslaufen im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
31. einer Vorschrift des § 52 über das Verbot des Ein- oder Auslaufens im Bereich der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
32. entgegen § 53 den Fahrabstand nicht einhält,
33. einer Vorschrift des § 54 über das Verhalten in den Weichengebieten des Nord-Ostsee-Kanals zuwiderhandelt,
34. einer Vorschrift der §§ 55 oder 56 über Fahrregeln auf dem Nord-Ostsee-Kanal für Freifahrer, Schleppverbände oder Sportfahrzeuge zuwiderhandelt,
35. einer Vorschrift der §§ 57 oder 58 über Fahrregeln oder Festmachen auf dem Achterwehrrer Schiffahrtskanal oder auf dem Gieselaukanal zuwiderhandelt,
36. einer Vorschrift des § 59 über das Liegen auf dem Nord-Ostsee-Kanal zuwiderhandelt,
37. ohne die nach § 62 Abs. 1 erforderliche Genehmigung tätig wird,
38. die Bedingungen oder Auflagen nach § 62 Abs. 3 nicht erfüllt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 10, 12, 14, 15, 18, 22, 24 und 25 handelt ordnungswidrig auch im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer strompolizeilichen Vorschrift zuwiderhandelt.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund der nach § 64 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen

wird auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

(5) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt wird auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen. Dies gilt auch, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf einem deutschen Schiff außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer begangen werden.

#### § 66

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

#### § 67

##### Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft, soweit Absatz 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmen; gleichzeitig treten außer Kraft die

1. Seeschifffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung der Anlage zu der Verordnung vom 18. März 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 162, 184), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1529), einschließlich der auf Grund des § 5 Abs. 3 erlassenen strom- und schifffahrtpolizeilichen Anordnungen,
2. Polizeiverordnung betreffend die Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal vom 14. Januar 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig Nr. 10 vom 11. März 1939), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1529),
3. Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 13. Juli 1957 (Verkehrsblatt 1957 S. 344, Nr. 212),
4. § 7 Abs. 1 und die §§ 8 bis 10 der Allgemeinen Lotsordnung in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung vom 24. August 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 2198), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. April 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 786),
5. Verordnung zum Schutze des Seekabels zwischen Bülk und dem Leuchtturm Kiel vom 3. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 501),
6. Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen an den schleswig-holsteinischen Küsten vom 15. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 553),
7. Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Übungsgebiete an der schleswig-holsteinischen Ostküste

- vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1034), geändert durch die Verordnung vom 29. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1100),
8. Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Wattenfahrwassern zwischen der Ems und westlich des betonnten Fahrwassers der Weser und Außenweser vom 12. Oktober 1950 (Amtsblatt Aurich S. 91), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. September 1951 (Amtsblatt Aurich S. 81, 99),
9. Polizeiverordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Juni 1965 (Bundesanzeiger Nr. 111 vom 19. Juni 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 1969 (Verkehrsblatt 1969 S. 473, Nr. 244),
10. § 2 Abs. 2 der Verordnung über Positionslaternen vom 11. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 226),
- zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1529).
- (2) § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 bis 4 treten 2 Jahre nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die vor der Verkündung dieser Verordnung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Positionslaternen zugelassenen Positionslaternen bis zum Ablauf des im § 5 Abs. 1 der Verordnung über Positionslaternen bestimmten Zeitraums verwendet werden dürfen. § 65 Abs. 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) § 8 Abs. 7 Satz 2 tritt auf den dort genannten Fahrtstrecken für Binnentankfahrzeuge 2 Jahre, für die übrigen Binnenschiffe 5 Jahre nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß in der Zwischenzeit Regel 2 Buchstabe a Ziffer ii Satz 1 der Seestraßenordnung auf diese Fahrzeuge nicht anzuwenden ist.

Bonn, den 3. Mai 1971

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 821/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 4. 71 L 91/1
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 822/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 4. 71 L 91/3
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 823/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 4. 71 L 91/5
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 824/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 4. 71 L 91/7
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 825/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	23. 4. 71 L 91/10
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 826/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	23. 4. 71 L 91/12
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 827/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 4. 71 L 91/14
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 828/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	23. 4. 71 L 91/16
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 829/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 4. 71 L 91/18
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 830/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 4. 71 L 91/19
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 831/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	23. 4. 71 L 91/22
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 832/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1971 an	23. 4. 71 L 91/28
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 833/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Mai 1971 an	23. 4. 71 L 91/31
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 834/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	23. 4. 71 L 91/33
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 835/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 26. April 1971 beginnenden Zeitraum	23. 4. 71 L 91/36
22. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 836/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Mai 1971 beginnenden Zeitraum	23. 4. 71 L 91/39
23. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 837/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 4. 71 L 92/1
23. 4. 71	Verordnung (EWG) Nr. 838/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 4. 71 L 92/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 839/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 4. 71	L 92/5
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 840/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 4. 71	L 92/6
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 841/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	24. 4. 71	L 92/7
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 842/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 4. 71	L 92/9
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 843/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 4. 71	L 92/10
23. 4. 71 Verordnungen (EWG) Nr. 844/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	24. 4. 71	L 92/13
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 845/71 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 647/71 zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	24. 4. 71	L 92/24
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 846/71 der Kommission zur Festsetzung des Beginns von Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor	24. 4. 71	L 92/25
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 847/71 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 12.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	24. 4. 71	L 92/26
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 848/71 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	24. 4. 71	L 92/27
23. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 849/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	24. 4. 71	L 92/29
26. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 850/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 4. 71	L 94/1
26. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 851/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 4. 71	L 94/3
26. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 852/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 4. 71	L 94/5
26. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 853/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 4. 71	L 94/6
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 855/71 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl	28. 4. 71	L 95/1
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 856/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 4. 71	L 95/3
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 857/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 4. 71	L 95/5
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 858/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 4. 71	L 95/7
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 859/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 4. 71	L 95/8
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 860/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	28. 4. 71	L 95/9
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 862/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	28. 4. 71	L 95/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 863/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	28. 4. 71	L 95/16
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 864/71 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	28. 4. 71	L 95/18
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 865/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 4. 71	L 96/1
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 866/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 4. 71	L 96/3
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 867/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 4. 71	L 96/5
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 868/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 4. 71	L 96/6
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 869/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	29. 4. 71	L 96/7
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 870/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	29. 4. 71	L 96/8
28. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 871/71 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 475/71 vorgesehenen Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker	29. 4. 71	L 96/10
<b>Andere Vorschriften</b>		
26. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 854/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2443/70 in bezug auf die Gültigkeitsdauer der Denaturierungsprämienbescheide	27. 4. 71	L 94/7
27. 4. 71 Verordnung (EWG) Nr. 861/71 der Kommission zur Bestimmung des Ursprungs von Magnettongeräten	28. 4. 71	L 95/11

## Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühren 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.